



Recht transparent Klarheit durch Rechtsprechung

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG, URTEILE UND STEUERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN VERSTÄNDLICH ERKLÄRT

Privatnutzung mehrerer Firmenfahrzeuge – Zwei Autos, doppelte Steuer

Finanzgericht Hamburg: keine Ausnahme ohne Fahrtenbuch

Wenn im Betriebsvermögen mehr als ein Pkw vorhanden ist, gilt Vorsicht bei der Privatnutzung. Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass die **1%-Regelung für jedes Fahrzeug** anzuwenden ist, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird – selbst wenn eine Person unmöglich mehrere Fahrzeuge gleichzeitig nutzen kann.

Im Streitfall hatte eine Personengesellschaft zwei Dienstwagen im Betriebsvermögen, jedoch nur einen Privatanteil erklärt. Das Finanzamt unterstellte, dass auch das zweite Fahrzeug privat genutzt wurde, und erhöhte den Gewinn entsprechend. Das Gericht bestätigte: Ohne Nachweis, welches Auto ausschließlich betrieblich genutzt wird, darf das Finanzamt für **jedes Fahrzeug** eine Privatnutzung ansetzen.



BEACHTEN SIE: Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ist der einzige Weg, um die pauschale Besteuerung zu vermeiden. Die Richter betonten, dass allein die theoretische Unmöglichkeit paralleler Nutzung nicht genügt – entscheidend ist der konkrete **Nutzungsnachweis**. Unternehmen sollten deshalb intern klar regeln, wer welche Fahrzeuge wann nutzen darf.

Steuern. Recht. Klarheit.

WARUM WIR DIESEN LEITSATZ GEWÄHLT HABEN

Wie wir Ihnen in unserem Rundschreiben vom 30. Oktober 2025 mitgeteilt haben, begleitet uns künftig ein Leitsatz, der unser Selbstverständnis auf den Punkt bringt: **Steuern. Recht. Klarheit.**

Er spiegelt wider, was unsere tägliche Arbeit ausmacht:

Im Zentrum steht die **Steuerberatung** – sie bildet den Schwerpunkt unserer Tätigkeit. Zugleich eröffnet uns unsere **juristische Kompetenz** als Rechtsanwaltskanzlei den Blick über den steuerlichen Tellerrand hinaus.

Viele steuerliche Fragestellungen greifen unmittelbar in rechtliche Bereiche hinein – etwa bei **Schenkungen, Erbschaften und der Nachfolgegestaltung**, aber auch in unternehmerischen oder zivilrechtlichen Kontexten.

Diese Verbindung von steuerlicher Präzision und rechtlichem Weitblick ermöglicht es uns, vielschichtige Themen ganzheitlich zu erfassen und für Sie praxisnah zu gestalten.

Warum Klarheit?

Einerseits, weil das heutige Steuerrecht nicht an Lücken, sondern an **Überkomplexität** leidet. Was ursprünglich der Gerechtigkeit dienen sollte, droht unter einer Flut von Vorschriften unverständlich zu werden. Dabei fordert das Grundgesetz – im Sinne des **steuerrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes** – Vorhersehbarkeit, Verständlichkeit und Transparenz staatlichen Handelns.

Andererseits verändert sich das Berufsbild der Steuerberatung grundlegend. Routinearbeiten werden zunehmend automatisiert, Daten sind in Echtzeit verfügbar – und Sie als unsere Mandanten erwarten mehr als die bloße Verwaltung der Vergangenheit.

Wir Steuerberater verfügen über einen enormen Schatz an Informationen, Zahlen und Auswertungen über Ihre wirtschaftliche Situation und Entwicklung. Doch entscheidend ist, **was wir daraus machen**.

Die Notwendigkeit, im steuerlichen „Dschungel“ für Verständlichkeit zu sorgen, und die Chance, diesen Informationschatz für **Transparenz und Zukunftsorientierung** zu nutzen, münden in einem zentralen Bedürfnis: nach Klarheit.

Wenn Informationen klar strukturiert, verständlich aufbereitet und gemeinsam mit Ihnen reflektiert werden, entsteht aus Vergangenheit Zukunft:

Zahlen können zum Fundament werden – für neue Impulse, strategische Entscheidungen, nachhaltige Planung und unternehmerische Entwicklung.

Klarheit als handlungsleitendes Prinzip

Aus diesem Verständnis heraus haben wir **Klarheit zu unserer handlungsleitenden Maxime** gemacht.

Das bedeutet: Wir führen das Unübersichtliche auf das Wesentliche zurück – nicht um Regeln bloß anzuwenden, sondern um **Orientierung zu geben**.

■ Klarheit nach außen:

Wir schaffen sie im Mandantengespräch durch strukturierte Auswertungen, im Controlling durch regelmäßige und nachvollziehbare Besprechungen – und in komplexeren Zusammenhängen durch **verständlich aufbereitete Informationen**.

■ Klarheit nach innen:

Unsere internen Prozesse sind darauf ausgerichtet, Klarheit auch organisatorisch zu verankern – **transparent, dokumentiert und zertifiziert** durch das **DStV-Qualitätssiegel 2.0** auf Grundlage der **ISO 9001:2015**. So wird Klarheit bei uns nicht nur gefordert, sondern **gelebt** – strukturell verankert und nachhaltig wirksam.

Denn **Klarheit ist kein Schlagwort, sondern eine Haltung**.

Sie prägt, wie wir denken, beraten und Entscheidungen begleiten. Sie verbindet **fachliche Präzision mit menschlicher Verständlichkeit** – und schafft damit die Grundlage für **nachvollziehbare, tragfähige Entscheidungen**.

Steuern 2026 – Was Sie jetzt wissen sollten

AKTUELLE STEUERLICHE ENTWICKLUNGEN, GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN UND GESETZLICHE NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

E-Rechnungspflicht: Jetzt handeln und Übergangszeit gezielt nutzen

Seit dem 1. Januar 2025 gilt in Deutschland die Pflicht zur elektronischen Rechnung (E-Rechnung) für alle **inländischen B2B-Umsätze**. Rechnungen müssen künftig in einem **strukturierten, maschinenlesbaren Format** (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD 2.2) erstellt und elektronisch übermittelt werden.

Klassische PDF- oder Papierrechnungen gelten nicht mehr als ordnungsgemäße E-Rechnungen und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Übergangsregelungen gelten bis Ende 2026, für Unternehmen mit bis zu 800.000 € Vorjahresumsatz sogar bis Ende 2027. Spätestens ab 2028 ist die E-Rechnung Pflicht.

Was jetzt zu tun ist:

Wer bisher nicht aktiv geworden ist, sollte

die verbleibende Übergangszeit jetzt gezielt nutzen:

- Prüfen Sie Ihr Buchhaltungs- oder ERP-System: Unterstützt es die Formate XRechnung oder ZUGFeRD 2.2?
- Passen Sie interne Abläufe an: Dazu gehören Freigabeprozesse, Archivierung, Schnittstellen zur Steuerberatung und elektronische Prüfmechanismen.
- Dokumentieren Sie Ihre Prozesse: Eine aktuelle GoBD-Dokumentation ist



Voraussetzung für eine revisionssichere Buchführung.

- **Testen Sie den Rechnungsversand in der Praxis:** Erstellen Sie Probe-E-Rechnungen, um technische oder organisatorische Schwachstellen frühzeitig zu erkennen.

Warum sich die Umstellung lohnt:
Die E-Rechnung spart Papier, beschleunigt Abläufe und schafft Transparenz und Sicherheit im Datenaustausch.

TIPP: Nutzen Sie die Übergangszeit aktiv – so vermeiden Sie Rückfragen, sichern den Vorsteuerabzug und erleichtern die GoBD-konforme Buchführung.

Mit der E-Rechnung beginnt eine neue Ära der Unternehmensbuchführung. Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung – technisch, organisatorisch und steuerlich.

Neue Abschreibung: Investitionsbooster für Unternehmen – 30 % Sonder-AfA

Unternehmen, die aktuell investieren, können seit 2024 von einer attraktiven steuerlichen Förderung profitieren:

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von bislang 20 % auf 30 % erhöht.

Die Regelung gilt für alle begünstigten Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft oder hergestellt wurden und in einer inländischen Betriebsstätte genutzt werden. Sie richtet sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen, die die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG erfüllen.

Was das für Sie bedeutet

Neben der regulären linearen Abschreibung können im Jahr der Anschaffung zusätzlich 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Dadurch sinkt die Steuerbelastung unmittelbar im Investitionsjahr – ein spürbarer Liquiditätsvorteil, der gerade in Zeiten steigender Finanzierungskosten eine wichtige Entlastung darstellt.

Begünstigt sind **neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die im Betrieb mindestens ein Jahr genutzt werden. Gebrauchte oder immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. Softwarelizenzen) sind nicht begünstigt.

Kombination mit dem Investitionsabzugsbetrag

Die neue 30 %-Sonderabschreibung kann mit dem **Investitionsabzugsbetrag** kombiniert werden. Beide Vergünstigungen zusammen dürfen jedoch 50 % der Anschaffungskosten nicht überschreiten. Dadurch bleibt Gestaltungsspielraum für eine steuer-

lich sinnvolle Verteilung der Effekte auf mehrere Jahre.

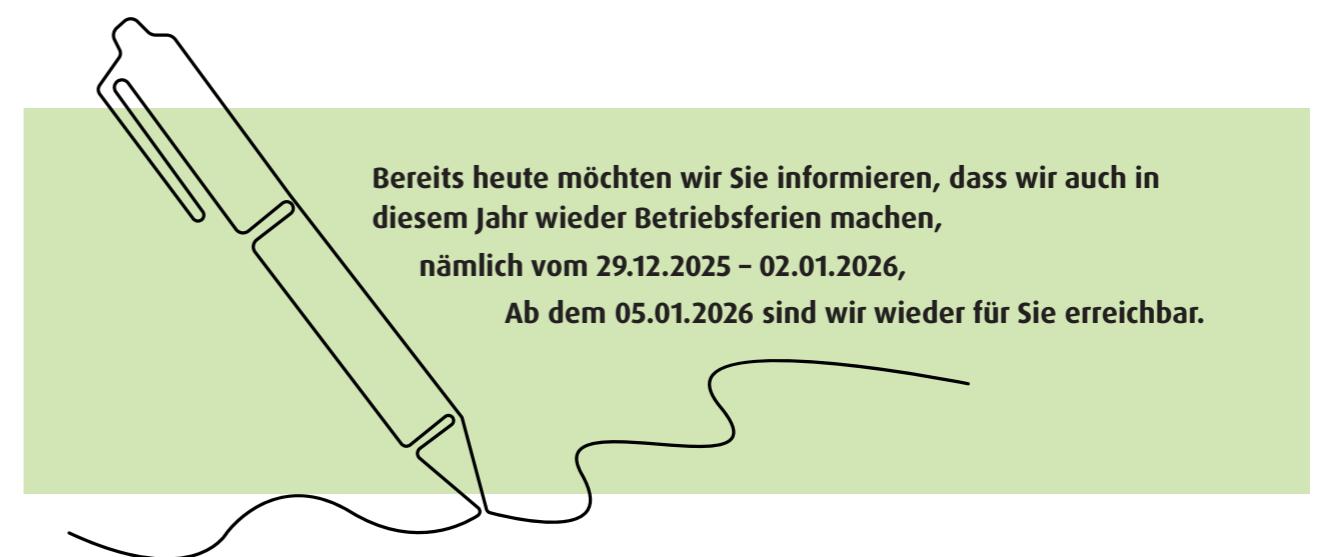
Was Sie jetzt tun sollten

Wenn Sie Investitionen für 2025 oder 2026 planen, prüfen Sie gemeinsam mit uns,

- ob die Voraussetzungen für die 30 %-Sonder-AfA erfüllt sind,
- welche Wirtschaftsgüter begünstigt sind und
- wie sich die steuerliche Wirkung optimal in Ihre Liquiditätsplanung einfügt. Gerade bei größeren Investitionen – etwa in Maschinen, Fahrzeuge oder betriebliche Ausstattung – kann sich der Steuervorteil erheblich auswirken.

UNSER TIPP: Nutzen Sie die Möglichkeit, Investitionen noch im laufenden Wirtschaftsjahr vorzunehmen, um die erhöhte Abschreibung gezielt zu nutzen. Durch die Kombination aus Investitionsabzugsbetrag und 30 %-Sonder-AfA lassen sich steuerliche Vorteile zeitlich steuern und bilanziell planen.

Wir unterstützen Sie gerne dabei, die für Ihr Unternehmen optimale Investitionsstrategie zu entwickeln – rechtzeitig, planvoll und steuerlich effizient.



Praxisnah Für Arbeitgeber & Unternehmen

STEUERLICHE UND ORGANISATORISCHE THEMEN RUND UM PERSONAL, MOTIVATION UND UNTERNEHMENSKULTUR

Weihnachtsfeier & Geschenke – Steuerfreie Freude zum Jahresende

Zum Jahresende möchten viele Arbeitgeber Danke sagen – mit einer Weihnachtsfeier oder kleinen Geschenken. Damit die Freude steuerfrei bleibt, gelten klare Grenzen:

Weihnachtsfeiern

Für Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeiern gilt 2025 weiterhin der steuerliche Freibetrag von 110 € pro Person und Veranstaltung. In diesen Betrag sind alle Kosten (Speisen, Getränke, Raummiete, Unterhaltung, Geschenke, Eintrittskarten etc.) einzubeziehen. Wird dieser Betrag überschritten, ist der Mehrbetrag steuerpflichtiger Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann den übersteigenden Betrag pauschal mit 25 % versteuern.

HINWEIS: Die Steuerfreiheit gilt für maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr. Für jede weitere Feier sind sämtliche Kosten steuerpflichtig.

Geschenke an Mitarbeiter

Sachgeschenke, die im Rahmen einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, sind dem 110 €-Freibetrag zuzuordnen. Liegt der Wert des Geschenks unter 60 € (inkl. MwSt.), wird es als übliche Zuwendung betrachtet und in die Gesamtkosten der Feier einbezogen. Wird der 110 €-Freibetrag überschritten, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig, kann aber pauschal mit 25 % versteuert werden.

WICHTIGE KLARSTELLUNG: Geschenke außerhalb einer Betriebsveranstaltung sind steuerfrei, wenn sie Aufmerksamkeiten aufgrund eines persönlichen Anlasses sind und maximal 60 € kosten – z. B. Geburtstag, Hochzeit etc.. Übersteigt der Wert 60 €, wird das Geschenk steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig und können nicht pauschal versteuert werden.



Geschenke an Geschäftspartner

Geschenke bis 35 Euro netto pro Jahr und Empfänger sind abziehbar, wenn sie betriebsbedingt und nachweisbar sind.

TIPP: Führen Sie Listen über Empfänger, Anlass und Wert jedes Geschenks – das sorgt für klare Verhältnisse bei Betriebspflichten und vermeidet spätere Rückfragen.

Lohnsteuer-Prüfungen – 827 Mio. € Mehrergebnis 2024: Was das bedeutet

Die Finanzverwaltung hat 2024 bei Lohnsteuer-Außenprüfungen 827 Millionen Euro Mehrsteuern festgestellt – ein Plus von rund 7 %. Das zeigt: Lohnsteuer bleibt ein Prüfungsschwerpunkt.

Besonders häufig kontrolliert werden:

- Sachzuwendungen, Dienstwagen, Reisekosten, Betriebsfeiern und
- steuerfreie Zuschüsse (z. B. Kinderbetreuung, Gesundheitsförderung).

Mit digitalen Prüfroutinen werden Unstimmigkeiten inzwischen schnell erkannt.

Was Sie tun sollten:

- Prüfen Sie regelmäßig die steuerliche Behandlung von Lohn-Extras.
- Halten Sie aktuelle Verträge, Richtlinien und Aufzeichnungen bereit.
- Führen Sie interne Stichproben durch, um Fehler frühzeitig zu vermeiden.

TIPP: Klären Sie offene Fragen zu Lohn- und Nebenleistungen frühzeitig mit uns – das hilft, mögliche Fehlerquellen zu erkennen und steuerliche Risiken zu vermeiden.

Erholungsbeihilfen – Kleine Auszeiten steuerlich attraktiv gestalten

Erholungsbeihilfen sind eine der charmantesten Möglichkeiten, Beschäftigte etwas Gutes zu tun. Sie sind nicht steuerfrei, können aber pauschal mit 25 % versteuert werden (§ 40 Abs. 2 EStG). Damit bleiben sie sozialversicherungsfrei und steuerlich günstig.

Pro Jahr können gezahlt werden:

- 156 € für Mitarbeiter,
- 104 € für den Ehepartner oder Lebenspartner,
- 52 € für jedes Kind.

Die Auszahlung muss zeitnah vor oder nach einem Erholungsurlaub erfolgen und sollte ausdrücklich als Erholungsbeihilfe bezeichnet werden. Damit ist gewährleistet, dass das Finanzamt die Zahlung nicht als regulären Arbeitslohn wertet.

Im Unterschied zum klassischen Urlaubsgeld handelt es sich um eine freiwillige Zusatzauszahlung – nicht um einen arbeitsvertraglich geschuldeten Anspruch. Die Beihilfe kann bar, per Überweisung oder als Gutschein gewährt werden, etwa für Reiseleistungen oder Freizeitangebote.

BEACHTEN SIE: Die Zweckbindung ist entscheidend. Arbeitgeber sollten in der Lohnabrechnung oder im Begleitschreiben vermerken, dass die Zahlung der Erholung dient. Werden die Beträge regelmäßig und ohne Bezug zum Urlaub ausgezahlt, droht die Umqualifizierung in steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Neue Energie für Mitarbeiter – Strom tanken beim Arbeitgeber bleibt steuerfrei

Immer mehr Unternehmen stellen auf Elektromobilität um. Damit verbunden ist die Frage, ob das Laden privater Elektrofahrzeuge am Arbeitsplatz steuerpflichtig ist. Der Gesetzgeber hat hier Klarheit geschaffen: Das unentgeltliche oder verbilligte Aufladen privater und dienstlicher Elektrofahrzeuge auf dem Betriebsgelände ist bis Ende 2030 steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG).

Ebenfalls steuerfrei bleibt die zeitweise Überlassung betrieblicher Ladegeräte zur privaten Nutzung – etwa wenn Mitarbeitende eine Wallbox vom Arbeitgeber leihen, um zu Hause zu laden. Unternehmen, die eigene Ladensäulen installieren, können die Anschaffungs- und Installationskosten als Betriebsausgaben absetzen.

TIPP: Prüfen Sie, ob eine Mitarbeiter-Ladekarte oder eine digitale Ladeabrechnung sinnvoll ist. So lassen sich dienstliche und private Strommengen sauber trennen – und Sie behalten Überblick über Verbrauch und Kosten. Nachhaltigkeit, Mitarbeiterbindung und steuerliche Vorteile gehen hier Hand in Hand.

Bewirtung von Geschäftspartnern – Steuerliche Fallstricke vermeiden

Geschäftsessen gehören zum Berufsalltag vieler Unternehmer. Damit das Finanzamt die Aufwendungen anerkennt, müssen zahlreiche Details stimmen. Grundsätzlich sind 70 % der angemessenen Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abziehbar – 30 % gelten als nicht abzugsfähig. Doch schon kleine Formfehler können den Abzug vollständig gefährden.

Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bewirtungsrechnung, die maschinell erstellt wurde und den Namen des bewirtenden Unternehmens trägt. Sie muss getrennt Speisen und Getränke ausweisen und darf nur übliche, nicht übertrieben luxuriöse Bewirtungskosten enthalten. Auf der Rückseite oder in einem Zusatzvermerk sind der Anlass des Treffens, die Teilnehmer und das Datum anzugeben.

Auch der Charakter der Veranstaltung spielt eine Rolle: Nur wenn der geschäftliche Zweck eindeutig überwiegt, gelten die Ausgaben als Betriebsausgabe. Eine rein private Einladung – etwa zu Geburtstagsfeiern oder Jubiläen – ist steuerlich nicht abziehbar.

BEACHTEN SIE: Bei Betriebspflichten fordern die Finanzämter zunehmend eine kurze, schlüssige Begründung, warum die Bewirtung notwendig war. Ein Satz wie „Projektbesprechung mit Kunde X zur Vertragsverlängerung“ genügt.

Steuerfreie Zuschüsse für Kinderbetreuung – Familienfreundlich und lohnend zugleich

Arbeitgeber können ihre Beschäftigten mit steuer- und sozialabgabenfreien Zuschüssen zur Kinderbetreuung wirkungsvoll unterstützen. Grundlage ist § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz. Der Zuschuss muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden und darf nicht im Rahmen einer Gehaltsumwandlung erfolgen.

Begünstigt sind alle Kosten für die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder, also beispielsweise Beiträge für Kindergarten, Kita, Tagesmutter, Krippe oder Kinderhort. Die Förderung gilt auch, wenn die Eltern getrennt leben – maßgeblich ist, wer die Kosten tatsächlich trägt.

Auch eine direkte Zahlung an die Betreuungseinrichtung ist möglich und häufig administrativ einfacher. Nicht begünstigt sind allerdings reine Freizeit- oder Nachhilfeangebote.

TIPP: Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer – etwa als Zusatz zum Arbeitsvertrag – schafft Rechtssicherheit. Sie sollte klar regeln, dass der Zuschuss zweckgebunden für Kinderbetreuung gezahlt wird. Arbeitgeber dokumentieren so ihr Engagement für Vereinbarkeit von Familie und Beruf – und profitieren selbst durch höhere Motivation und Bindung der Mitarbeitenden.

Kanzlei intern

Einblicke in unsere Arbeit

VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN – GUTES BEWIRKEN, DAS BLEIBT

In unserer neuen Rubrik „Verantwortung“ auf der Website www.simon-berater.de möchten wir ein Thema in den Fokus rücken, das uns besonders am Herzen liegt: Stiftungen und Gemeinwohl.

persönliche Überzeugungen in die Gesellschaft einzubringen. Gerade in Frankfurt am Main und der Rhein-Main-Region haben Stiftungen eine lange Tradition, und ihre Zahl wächst stetig. Stiftungen prägen das kulturelle und soziale Leben seit Jahrhunderten.

Für Privatpersonen, die ihr Vermögen sinnstiftend einsetzen wollen, ist eine Stiftung ein wichtiger Weg, über das eigene Leben hinaus Gutes zu bewirken. Wir möch-

tiges gesellschaftliches Engagement zu etablieren und sich mit ihren persönlichen Werten zu identifizieren.

Inspiration und Zukunftsperspektiven

Wir möchten Sie dazu ermutigen, Stiftungen als mögliches Element Ihrer Nachlassplanung in Betracht zu ziehen. Sie bieten die Chance, persönliche Werte über die eigene Lebenszeit hinaus fortzuführen und gesellschaftlich wirksam werden zu lassen. Unsere eigenen Erfahrungen im Nachlassbereich und aus ehrenamtlichen Stiftungsmandaten zeigen, wie nachhaltig Stiftungen wirken können.

Seit vielen Jahren engagieren wir uns ehrenamtlich in gemeinnützigen Stiftungen, sowohl im Vorstand als auch beratend. Diese Tätigkeit zeigt uns immer wieder, welchen wichtigen Beitrag Stiftungen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zum Gemeinwohl leisten.

Mit der neuen Rubrik auf unserer Website möchten wir aufzeigen, wie Stiftungen dazu beitragen, persönliche Werte über Generationen hinweg fortzuführen. Viele unserer Mandanten sehen in der Errichtung einer Stiftung – sei es zu Lebzeiten oder im Testament – einen Weg, ihr Vermögen sinnvoll einzusetzen und bleibende Spuren zu hinterlassen. Stiften bedeutet Verantwortung übernehmen – für das, was einem selbst wichtig ist und für das, was über das eigene Leben hinaus Bestand haben soll.

Stiftungen als nachhaltiges Instrument
Ob Förderung von Wissenschaft, Kultur, Bildung, Umwelt oder sozialem Engagement – Stiftungen bieten eine Möglichkeit,

ten unsere Mandanten dazu inspirieren, diese Möglichkeit für sich zu entdecken.

Einblicke in unsere Stiftungsarbeit

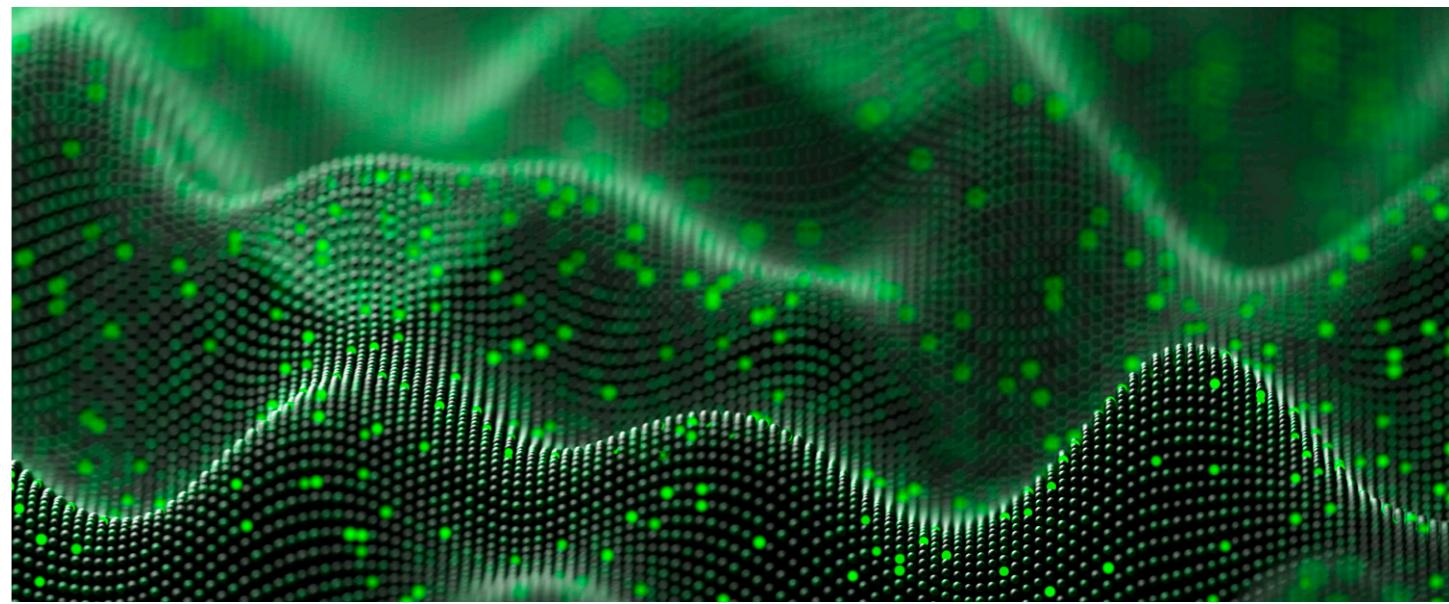
Auf unserer Website benennen wir Stiftungen, in deren Vorstand wir ehrenamtlich tätig sind, und stellen deren satzungsmäßige Zwecke vor. Zudem geben wir Hinweise, wie Förderanträge gestellt werden können. So möchten wir nicht nur die Stiftungsarbeit als wertvolles Instrument der Nachlassplanung ins Blickfeld rücken, sondern auch dazu anregen, Förderprojekte zu unterstützen.

Warum Stiftungen für Ihre Nachlassplanung sinnvoll sind

Die Errichtung einer Stiftung bietet nicht nur eine Möglichkeit, Gesellschaft und Kultur zu fördern, sondern auch, eine langfristige gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Wer heute stiftet, kann nicht nur über das eigene Leben hinaus Gutes tun, sondern auch eine dauerhafte Wirkung in der Gesellschaft hinterlassen.

Für viele Mandanten ist eine Stiftung eine hervorragende Möglichkeit, ein nachhal-

UNSER HINWEIS: Stiftungen können ein sinnvoller Weg sein, Verantwortung zu übernehmen und bleibende Werte zu schaffen. Unser Anliegen ist es, diese Möglichkeiten sichtbar zu machen und erste Orientierung zu geben. Wir begleiten Sie dabei flankierend, wenn es um die Einordnung von Fragen oder grundsätzlichen Überlegungen geht. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung einer Stiftung erfolgt jedoch regelmäßig über spezialisierte Stellen. Wichtig bleibt: Stiften kann eine wertvolle Ergänzung der eigenen Nachlassplanung sein – und wir möchten dazu anregen, diesen Gedanken in die Überlegungen einzubeziehen.



Digitalisierung & Zukunft

Neue Wege, neue Chancen

WIE NEUE TECHNOLOGIEN DEN UNTERNEHMENSALLTAG VERÄNDERN

GoBD & digitale Buchführung – Neue Anforderungen

Seit dem 14. Juli 2025 gelten die überarbeiteten GoBD-Regeln – also die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in digitaler Form.

Die Neufassung berücksichtigt die E-Rechnungspflicht und legt noch mehr Gewicht auf Nachvollziehbarkeit, Unveränderbarkeit und Datenzugriff.

Was sich geändert hat

Neu ist vor allem:

- Nur der strukturierte Datenteil einer E-Rechnung (z. B. XML) muss archiviert werden; der PDF-Anhang ist verzichtbar, sofern er keine zusätzlichen steuerlich relevanten Informationen enthält.

- Elektronische Geschäftsbriefe und Belege müssen im Originalformat aufbewahrt werden; eine spätere Umwandlung ist nur eingeschränkt zulässig.
- Das Zugriffsrecht der Finanzämter wurde erweitert: Prüfer dürfen verlangen, dass steuerrelevante Daten elektronisch auswertbar bereitgestellt werden – auch über beauftragte Dienstleister.

Was jetzt wichtig ist

Unternehmen sollten prüfen,

- ob ihr Buchführungs- oder ERP-System Daten unveränderbar speichert,
- ob eine GoBD-konforme Verfahrensdokumentation vorhanden ist,
- und ob ein elektronischer Prüferzugriff (z. B. per IDEA-Datei) möglich ist.

In Kombination mit der neuen E-Rechnungspflicht sind eine saubere Ablage und klare Prozesse wichtiger denn je.

UNSER HINWEIS: Fehlt eine aktuelle GoBD-Dokumentation, kann das bei Betriebsprüfungen zu formellen Beanstandungen führen – selbst bei inhaltlich korrekter Buchführung.

Wir empfehlen, Ihre digitalen Abläufe mindestens einmal jährlich gemeinsam mit uns zu überprüfen und Prozessänderungen laufend zu dokumentieren.

Digitale Ordnung ist kein Selbstzweck – sie ist die Basis für eine rechtssichere und effiziente Buchführung.